

VERORDNUNG ÜBER DIE ANLAGEN UND BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN KANALISATION



**DER GEMEINDE
MUTTEN**

Steuern

Art. 12

Die jährliche Kanalisationsgebühr für die Benützung der Anlage beträgt:

Fr. 20.— pro Liegenschaft

Der Klärbeitrag wird beim Bau der Kläranlage durch die Gemeinde entsprechend den Kosten festgesetzt. Er wird fällig bei der Inbetriebnahme der Sammelkläranlage.